



Kulturverein Krawatte e. V.
Frau Karen Bremer
Birkenweg 11
30890 Barsinghausen

Donnerstag, 9. Februar 2017

**Energetische Sanierung der Kulturfabrik Krawatte
Projekt-Nr. 5533-288/16**

Sehr geehrte Frau Bremer,

die Gremien der Stiftung Niedersachsen haben die Förderung Ihres Projekts mit einem Betrag bis zur Höhe von

50.000 €

bewilligt. Die Stiftung sieht grundsätzlich von Dauerfinanzierungen ab. Ich bitte deshalb um Verständnis für den Hinweis, dass aus dieser Bewilligung keine Erwartung einer Folgefinanzierung abgeleitet werden kann.

Um Ihnen die Fördermittel auszahlen zu können, müssen Sie den allgemeinen Bedingungen für die Mittelvergabe der Stiftung Niedersachsen zustimmen. Bitte senden Sie uns zum Nachweis eines der beiliegenden Exemplare unterschrieben zurück.

Gemäß dieser Bedingungen muss der Stiftung die gesicherte Gesamtfinanzierung vorgelegt werden. Senden Sie dazu die anliegende Finanzierungserklärung ebenfalls ausgefüllt und unterschrieben zurück. Falls Sie Fragen in diesem Zusammenhang haben, können Sie mit unserem Verwaltungsleiter Herrn Dr. Dreyer Kontakt aufnehmen (0511 – 990 54 14, dreyer@stnds.de). Mit ihm sind auch alle Änderungen in der Zeit-, Kosten- und/oder Finanzierungsplanung zeitnah abzustimmen. Auf Nr. 3 der Bewilligungsbedingungen weisen wir in diesem Zusammenhang ausdrücklich hin.

Bitte beachten Sie, dass wir nach Abschluss Ihres Projekts einen Nachweis über die verwendeten Mittel mit den Belegen für die Aufwendungen sowie einen Sachbericht benötigen (s. Bedingungen Punkte 4 bis 7); Hinweise und ein Formular hierzu liegen diesem Schreiben bei. Die Stiftung kann unzureichende Verwendungsnachweise zurückweisen und behält sich in diesem Fall Mittelrückforderungen vor.

Die öffentliche Darstellung Ihres Projekts ist für die Stiftung Niedersachsen ebenso wichtig wie für Sie. Im Jahr 2017 feiert die Stiftung ihr 30-jähriges Bestehen. Aus diesem Grund wurde ein



Jubiläumslogo entwickelt, welches ab Januar 2017 im Zusammenhang mit von der Stiftung geförderten Projekten genutzt werden soll. Bitte fordern Sie dieses Logo aktuell bei uns an.

Der Förderung ist in allen Drucksachen durch die Abbildung des Stiftungslogos Ausdruck zu verleihen. Bitte lesen Sie hierzu die Hinweise in den Bewilligungsbedingungen.

Informieren Sie uns rechtzeitig über Termine, insbesondere über eine Pressekonferenz oder die Eröffnung, damit gegebenenfalls ein/e Vertreter/in der Stiftung teilnehmen kann.

Ihre Ansprechpartnerin bei allen diesbezüglichen Fragen ist Katharina Nitsch (0511 – 990 54 18, nitsch@stnds.de), von der Sie auch die Logos, Imagetexte der Stiftung oder Grußworte sowie die erforderlichen Freigaben erhalten.

Ich wünsche Ihnen für dieses umfassende Bauprojekt viel Erfolg sowie einen langen Atem und freue mich auf die neuen Räumlichkeiten in Barsinghausen.

Mit freundlichen Grüßen

Lavinia Francke

BEWILLIGUNGSBEDINGUNGEN

Energetische Sanierung der Kulturfabrik Krawatte Projekt-Nr. 5533-288/16

Für die Zuwendung gelten entsprechend die Bestimmungen über die Gewährung von Zuwendungen des Landes Niedersachsen nach § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Das bedeutet vor allem:

1. Die Zahlung der Zuwendung erfolgt erst bei Nachweis einer gesicherten Finanzierung. Die Auszahlung erfolgt auf schriftliche Anforderung, die spätestens 4 Wochen vor Fälligkeit der Mittel bei der Stiftung eingegangen sein soll. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen zur Erfüllung des im Bewilligungsschreiben bestimmten Zwecks benötigt wird.
2. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und ihrem Zweck entsprechend zu verwenden.
3. Das Projektbudget muss grundsätzlich dem Planansatz entsprechen, der Grundlage des Projektantrags war. Abweichungen vom Planansatz sind unbedingt vor Maßnahmenbeginn mit der Stiftung Niedersachsen abzustimmen. Bei substantiellen Abweichungen behält sich die Stiftung einen Widerruf der Zuwendung vor.
4. Die Zuwendung ist grundsätzlich innerhalb von 24 Monaten seit Bewilligung abzurufen und gemäß Ziffer 1 zu verwenden. Der Widerruf der Zuwendung bei Nichtbeachtung dieser Frist bleibt vorbehalten.
5. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, nach Abschluss der Maßnahme der Stiftung innerhalb einer Frist von sechs Monaten die Verwendung der Zuwendung nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht in der Vorlage eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises (s. Anlage) sowie der im Rahmen des Projekts erschienenen Pressemitteilungen und Presseberichte. Weiterhin sind nach Möglichkeit ein oder mehrere aussagefähige Fotos zum Projekt digital und rechtfrei zur Nutzung durch die Stiftung vorzulegen.
6. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach §15 UStG 1980 hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben sind Belege einzureichen. Wir empfehlen Kopien vorzulegen. Kostenaufstellungen allein sind nicht ausreichend.
7. Die Stiftung Niedersachsen ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Landesrechnungshof hat nach § 21 Niedersächsisches Glücksspielgesetz ebenfalls ein Prüfungsrecht in Bezug auf die Verwendung der bewilligten Mittel.
8. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und mit den Belegen übereinstimmen.

Bitte wenden ->

BEWILLIGUNGSBEDINGUNGEN

Energetische Sanierung der Kulturfabrik Krawatte Projekt-Nr. 5533-288/16

9. Der Zuwendungsempfänger setzt sich dafür ein, dass in Presseberichten über das geförderte Projekt die Unterstützung durch die Stiftung Niedersachsen Erwähnung findet. Presseberichte sind der Stiftung unmittelbar nach Erscheinen zuzuleiten. Des Weiteren ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet in bzw. auf sämtlichen Begleitmaterialien, insbesondere auf Plakaten, Faltblättern, Broschüren, Katalogen, Anzeigen und digitalen Medien durch die Abbildung des Logos der Stiftung Niedersachsen auf die Förderung hinzuweisen. Der Förderhinweis erfolgt getrennt von und vor dem Hinweis auf etwaige Sponsoren und trägt den Zusatz „Förderer:“ oder „Gefördert durch:“. Mindestens fünf Werktage vor der Produktion bzw. Veröffentlichung der Materialien ist der Stiftung ein Entwurf zur Freigabe vorzulegen. Ihre Ansprechpartnerin hierfür ist Katharina Nitsch (0511-9905418, nitsch@stnds.de).
10. Die Stiftung ist berechtigt, im Falle der Nichtbeachtung der unter Punkt 8 genannten Anforderungen, die Fördermittel zu reduzieren oder anteilig zurück zu fordern.

Der Projektträger hat die zweiseitigen Bedingungen zur Kenntnis genommen und ist mit deren Geltung einverstanden:

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte senden Sie ein Exemplar unterschrieben zurück an die Stiftung Niedersachsen!